

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 4. Julius 1796.

I. Publicanda.

Nach einer in dem Reichsanzeiger befindlichen Nachricht hat ein vorsichtiger Landwirth, bei einer in der Hessischen Grafschaft Siegenhahn sich äußernden außerordentlich wüthenden Hornviehseuche, bei der alle übrige Ställe der Gegend zweimal ausstarben, seinen sämmtlichen Viehstand bloß dadurch gesund erhalten, daß er Wachholderbeer-Stauben, mit Veeren, Laub und Holz, in einem nicht gar zu heißen Backofen so weit gedörrt, daß sie in einem großen Mörsel gestoßen werden konnten. Das davon erhaltene graue Pulver ward auf kleinen Butterschnitt, so hoch als ein Messerstück, aufgestreuet, und jedem Haupte Rindvieh frühe nüchtern, eine gute Stunde vor dem ersten Futter, zu fressen gegeben, auch damit einen Tag um den andern so lange forgefahren, als sich an dem Orte von der Seuche etwas äußerte. Durch dieses Wachholderpulver wird aber auch, außer der eigentlichen Viehseuche, bei anhaltender ungesunder Bitterung, das Hornvieh gesund erhalten, wann solchem zweimal in der Woche, ein Butterschnitt mit dem Pulver, frühe nüchtern, eine Stunde vor dem Futter, auf vorbeschriebener Art gegeben wird. Da nun dieses eben so wohlfeile als von jedem Landmanne leichte zu erhaltende Mittel bei der Rindviehseuche als ein Präservativ allerdings nützlich werden kann, weil die Wachholder

zu den wirksamen schweiß- und urintreibenden Arzneien gehöret; so wird solches nach zuvor eingeforderten Gutachten des Ober-Kollegii Sanitatis, zum Besten des Publici und der Landwirthschaft hierdurch bekannt gemacht, und zur Anwendung bei vorkommenden Fällen empfohlen. Berlin, den 31sten Mai 1796.

Königl. Preuß. General- Ober- Finanz- Krieger- und Domainen Directorium.
v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.
v. Struensee.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da die Gründe, welche Uns bezwogen haben, mittelst der während dem Kriege in großen Summen eingeführten Spanischen Piastres- forts in Unsern Staaten zu gestatten, und die Annahme dieser Münzsorte in Unsern Landesherlichen Casen nach einem bestimmten Zahlwerth von 1 Thlr. 11 Gr. zu verfügen, gegenwärtig nicht mehr statt finden; wir allergnädigst resolviret haben, die obige Verordnung vom 25 sten Junii 1794 wiederum aufzuheben. Wie ordnen und setzen hiermit fest.

1. Daß die sogenannten Spanischen Piastres- forts in Unsern Staaten als eine gangbare Münzsorte nicht weiter circuliren, sondern nur als eine Handelswaare angesehen werden sollen.

2. Daß diese Münzsorte im Handel
E c

und Wandel keinen bestimmten numerairen Werth haben, sondern die Bestimmung des Werths derselben der allgemeinen Handels-Conjunctur überlassen werden soll;

3. Daß in allen Unserm Landesherrlichen Cassen gar keine Piastres-forts weiter nach einem bestimmten Zahlwerth angenommen werden sollen;

4. Daß Unsere Münzen die Piastres-forts nur als Metall, nach den bekannten Grundsätzen annehmen sollen;

5. Damit diese Unsere Verordnung zu Federmanns Wissenschaft gelangen möge; so soll dieselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden, und befohlen Wir Unserm General Ober-Finanz- und Kriegs- und Domainen-Directorio das weiter Nöthige dieserhalb zu besorgen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichem Inseel. Gegeben Berlin, den 9ten May 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal, v. Heinitz, v. Werder,
v. Arnim, v. Struensee.

Da sich in dem Testamenten-Archiv hiesiger Landes-Regierung verschiedene Testamente befinden, wovon die Testatoren aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr am Leben sind, als 1) das Testament des Directors v. Dankelmann de 25. Septbr. 1732. 2) Eben desselben de 10. August 1737. 3) die Dispositio inter vivos des Cord Johann Wismann de 1ten Septbr. 172. 4) das Pactum successorium des ic. Mühlus de 7ten April 1750. 5) das Testament der Kriegesrätthin Becker; so soll in Termino den 13ten August c. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath v. Kappard mit Publication dieser Dispositionen auf hiesiger Regierung ex officio verfahren werden, und werden daher die etwanigen Erben von diesen Testatoren, oder die sonst ein Interesse dabey zu ha-

ben glauben, vorgeladen, sich in diesem Termin gehörig einzufinden, und der Publication gewärtig zu seyn. Signatum Minden am 22. April 1796.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische
Regierung.
v. Arnim.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preußen unser allergnädigster Herr, durch ein allergnädigstes Hof-Rescript vom 8ten April c. festzusetzen und zu verordnen geruhet: Daß für die hiesige Provinz, die auf die Anziehung und Anpflanzung der Maulbeerbäume und Hecken ausgesetzten Prämien in Befolge allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26ten März c. aufgehoben seyn, dagegen aber alle diejenigen, welche ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untadelhafter Bäume in einem dazu tauglichen Boden, zur beständigen Unterhaltung anlegen, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr. nebst der goldenen Seidenbau-Medaille, oder auf Verlangen deren Werth mit 6 Ducaten erhalten sollen, jedoch allemahl erst nach Verlauf von 3 Jahren seit Anlegung einer solchen Plantage; Würden aber noch größere Plantagen auf die vorabbestimmte Art angelegt, die Prämie für jedes hundert Bäume mit 20 Rthlr. steigen; was aber die Seidenbau-Prämie selbst anbelangt, es bey denen im Patent vom 8ten May 1788. dieserhalb bestimmten Sätzen vor der Hand sein Bewenden behalten solle. So wird dieses dem respectiven Publicum zur allgemeinen Nachricht und zur Achtung derjenigen, welche sich um Erlangung der vorgedachten Prämien bestreben wollen, bekannt gemacht. Uebrigens und da bis jetzt noch keine bestimmte Vorschrift vorhanden gewesen, wodurch die Beschaffenheit eines Plantagenmäßigen Maulbeerbäum bestimmt worden, so haben Sr. Königliche Majestät zur allgemeinen Richtschnur allergnädigst festzusetzen geruhet, daß nur ein solcher Baum als Plantagenmäßig gelten

fohl, welches bey seiner Pflanzung wenigstens 6 Jahre alt, und am Stamm einen Raum von 6 Zoll hat, auch dergleichen Bäume in Plätzchen wenigstens 2 Fuß aus einander stehen, an solchen Orten aber, wo nur eine einzelne Reihe steht, 18 bis 20 Fuß entfernt gepflanzt werden müssen. Hersfeld den 2ten Junii 1796.

Nachdem per Rescriptum Clementiss. vom 2ten May c. anderweit befohlen worden, bey dem Handwerkswesen auf dem Lande in Verbindung desjenigen mit den Städten eine solche Einrichtung zu treffen, daß ein jeder genau wisse woran er ist; so wird im Allgemeinen hierdurch nochmals bekannt gemacht. 1. Daß bey der bereits in den Gesetzen bestimmten Strafe sich niemand auf dem Lande als Professionist ansetzen oder irgend ein städtisches Gewerbe betreiben darf bevor er nicht dazu die Erlaubniß nachgesuchet und ertheilet worden, jedoch Bedarf es bey denen auf dem platten Lande ein für allemal gutgethanen Professionisten, als Stell und Rademachern, Schuhlickern, Bauernschneidern, Zimmerleuten, und Grobschmieden nur, daß sie sich, bey der Steuer-Casse, in deren Bezirk sie wohnen, melden, über das zu entrichtende Nahrungsgeld handeln, und wenn sie darüber zur Richtigkeit gekommen, sich in dem zur Approbation einzusendenden Nahrungs- und Professionisten-Register verzeichnen, darüber ein Buch zu stellen, oder wenigstens einen Schein ertheilen lassen auf welchen sie dann ohne weitere Rückfrage arbeiten dürfen, sonst aber in die oben erwähnte gesetzmäßige Strafe verfallen sind. 2. Die vorhergenannten Professionisten, mit Ausnahme der Grobschmiede welche das Amt gehörig gewinnen, und es mit den Meistern in den Städten halten müssen, haben nicht nöthig, irgend eine Receptionsgelb oder Eintrittsgeld an die in der Stadt befindlichen Gewerke zu bezahlen, sondern entrichten bloß für ihre

Persohn Vierteljährig an die Gewerkslade der Stadt wohin sie angewiesen sind 4 ggr., es dürfen dieselben aber weder Gesellen halten, noch Jungen in die Lehre nehmen, den Schneidern ist jedoch erlaubt bey gehäufter Arbeit zwei unzüchtige Gehülffen und einen Jungen zu brauchen wofür sie Vierteljährig für einen jeden besonders einen ggr. zur Gesellenlade in Behuf der Verpflegung der Kranken und Reisenden entrichten, gleichwie den Schmieden nicht verwehret werden kann, da sie das Amt förmlich gewinnen, einen Jungen in Lehre und Unterricht zu nehmen, welcher bey dem Gewert in der Stadt aus und eingeschrieben wird, auch können sie einen zünftigen Knecht halten, wofür sie dasjenige prästiren was die Meister in den Städten leisten.

3. Wer von obigen Professionisten nach Verlauf des ersten Vierteljahres von seiner Ansetzung angerechnet, sich nicht mit seinem Beytrage von selbst bey der Gewerks- und Gesellenlade eingefunden, ist in 2 Rthl. Strafe verfallen, und wer mit seinem Beytrage in der Folge zurück bleibt, hat sich selbst vorzunehmen, wann dieselben durch den Landrenten auf seine Kosten eingefordert werden. 4. Außer den obgedachten dem platten Lande besonders vermachten Professionisten wozu noch die Bloßschneider und Spinnrademacher kommen insoweit die Innungs Artikel darunter disponiren, darf sich niemand ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer, oder des den Commercien, Handwerks, und Innungssachen vorstehenden Steuer-Raths, auf dem Lande ansetzen, oder irgend ein städtisches Gewerbe daselbst betreiben. Diejenigen Gewerbe, welche einen solchen Landmann annehmen, ihm Erlaubniß zur Arbeit oder andere Zunft und Meister-Rechte ohne vorgängige Production eines Erlaubnißschein gewähren sollen, in 10 Rthl. unerläßliche Strafe genommen werden. 6. Auf gleiche Art wird es mit den Schneidern und

Schuhmachern gehalten, welche in der Eigenschaft förmlicher Stadtmeyster sich mit Verfertigung neuer und besserer Arbeit, als der gewöhnlichen Bauernarbeit, beschäftigen, und zu dem Ende zünftige Gesellen und recipierte Jungen halten wollen; diese müssen bevor sie von den Gewerckern auf und angenommen werden dürfen, zu ihrer Ansehung als zünftige Meister eine besondere Concession ausbringen. Da nun durch gegenwärtige Verordnung das Verhalten aller derjenigen welche ein Interesse bey der Sache haben, genau bestimmt worden; so hat sich ein jeder dem solches angehet darnach aufs genaueste zu achten, und sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Sign. Hersford den 17ten Junii 1796.

Hohenhausen.

II Citaciones Edictales

Wir Isidorus Hagspühl durch die göttliche Vorsehung derer Abtsterlichen Stifter B. M. B. zu Hunsburg und S. S. Mauricii et Simeonis zu Minden Ordinarius Sti. Benedicti, erwählter und bestätigter Abt und Herr: Thuen hiermit kund und zu wissen, daß es Gott gefallen unsern wohlseeligen Vorfahr, weiland Herrn Abt Engelbertus Engemann am 6ten Februar des jetzt laufenden Jahres aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu versetzen, und dafolchergestalt die von unsrer Abtey zu Minden relevirnde Lehne nach Vorschrift der gemeinen Rechte und besondern Reversalien von denen Vasallen und ihren Mitschreibern, inwert Jahr und Tage gemuthet, und die Lehnpflichten erneuert werden müssen: So worden hierdurch alle und jede, welche von unserm Abtsterlichen S. S. Mauricii et Simeonis zu Minden einige Lehne tragen und besitzen, oder daran ein Erbfolgerecht zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, daß sie sich deshalb bey unserm Lehnhofe auf dem Abtsterlichen Stifte zu Minden gehörig melden, ihre Gerechtigame gebührend anzeigen und gehörig nachweisen, die Lehne muthen und

pflichtig prästandis empfangen und ihre Lehnpflicht erneuern, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen, so dieser Pflicht nicht nachgekommen und die Lehne vor Ablauf eines Jahres und Tages, nach dem Tode unseres wohlseeligen Herrn Vorfahren nicht gemuthet und empfangen haben, für solche werden gehalten werden, welche die Lehnpflicht außer Acht lassen, und sich des Lehnsverbrechen einer Felonie schuldig machen. Zu dessen Urkund haben wir diese Vorladung zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich in den Mindenischen, Hannoverschen und Casselschen Anzeigen bekannt machen lassen. So geschehen Minden den 17. May 1796.

Conr. Henken, Probst.
Laue, p. t. Syndicus und
Lehns-Richter.

Der Johann Gottlieb Wittbus, der Auerbe der Königl. Eigenbehörigen Wittbusischen Stette von Nr. 49 zu Melbergen ist vor 11 Jahren ausserhalb Landes getreten, ohne daß man seit dieser Zeit von seinem Leben, oder jetzigen Aufenthalt einige Nachricht erhalten hat, und daher hat der Colonel Zacharias Arendshölter von Nr. 40 zu Colterwisch Amts Blotho, welcher die nachgelassene Wittwe des vor 4 Jahren verstorbenen Coloni Moritz Wittbus geheirathet hat, als jetziger Besitzer der Wittbusischen Stette bey hochl. Krieger und Domainenkammer als Obergutsherrschaft derselben darauf angetragen, daß ihm unter gewissen Bedingungen nachgelassen werden möge, die Wittbusische Stette an den Heuerling Johann Friedrich Wittbus einen nahen Verwandten des verstorbenen Coloni Moritz Wittbus zu verkaufen. Hochgedachte Kammer hat sich auch zwar nicht abgeneigt gefunden, zu dem Verkauf den Consens zu ertheilen, jedoch aber verordnet, daß der ausgetretene Auerbe vorab edictaliter verablattet werden solle. Es wird daher der Johann Gottlieb Wittbus, Auerbe der

Königl. eigenbehörigen Wittvufischen Stette sub Nr. 49 zu Melbergen, durch gegenwärtige hieselbst an der gewöhnlichen Gerichtsstelle und am Rathhause zu Minden officirte, und den Lippstädter Zeitungen, wie auch der Mindenschen Intelligenzblättern inserirte Edictalcitation hierdurch verabladet, sich innerhalb 9 Monaten und längstens in Termino den 17ten Januar 1797 auf Dienstag des Morgens um 10 Uhr hieselbst am Amte in Person einzufinden und weitere Anweisung zu gewärtigen; woben ihm zur Warnung dienet, daß, wann er in dem bezielten Termin ungehorsamlich ausbleiben sollte, er seines an der mehrbesagten Stette habenden Uterberechts verlustig erkläret, und seinem Stiefvater dem Coloni Wrenthölter nachgelassen werden wird, solche mit obergutsherrlicher Genehmigung zu verkaufen. Signatum Hausberge den 13ten Mart. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.
Nachdem der bisherige Wirth Gerhard Heinrich Lageschulte sich mit seinen Creditoren auseinander gesetzt und zur Befriedigung derselben seine sub Nro. 67 in Levern belegene Stätte samt allem Zubehör freiwillig verkauft hat; so werden auf Ansuchen des Käufers alle und jede, welche an gedachte Stätte aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermaßen sollten, zu deren Angabe in Zeit von 6 Wochen und spätestens in Termino den 4ten August c. hierdurch öffentlich verabladet, unter beigefügter Warnung, daß diejenigen, welche sich in der bestimmten Frist nicht melden, mit ihren Ansprüchen an die Lageschulte Stätte und deren Zubehör gänzlich abgewiesen werden sollen. Signatum Freiherrlich von Horstisches Gericht. Haldem den 17ten Junius 1796.

Woswinkel.
Amte Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurſ gerathenen Heuerlings

Johann Heinrich Kindeemanns in Ascheloh werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

Amte Werther. Da die Wittwe des in der Kirchbauerschaft Dornberg sub nro. 3. verstorbenen Franz Adolph Honfel angezeigt, daß zwar das vorhandene Vermögen zur Befriedigung aller Creditoren auslangend sein würde, ihr aber zur gänzlichen Uebersicht des Schuldenzustandes daran gelegen sey, ob und wer außer den ingrossirten Creditoren an das vorhandene Vermögen Anspruch zu haben vermeine, und des Endes nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 51. §. 68-85 um Convocation der nicht ingrossirten Creditoren angehalten, so werden hierdurch alle und jede nicht ingrossirte Gläubiger mit einer 9 wöchentlichen Frist auf den 7ten September nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Klarstellung unter der Deutung vorgeladen, daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger übrig bleibt.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In Termino den 25. Julii c. sollen einige hundert Zentner altes Dachbley meistbietend verkauft werden; Liebhaber hierzu wollen sich des Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube des Hochwürdigen Domcapitel einfinden.

Zur Auseinandersetzung der Erben des verstorbenen Bergmanns Paul Weit soll dessen auf der Bdlhorst belegenes Haus und Garten, so zu Einhundert und acht Thaler taxiret ist, in Termino den 5. Sept. d. J. Nachmittags um 2 Uhr in des Oberstei-

gers Hrn. Gebhard Hauße öffentlich an den Mehrstbietenden verkauft werden, wozu sich die Kauflustigen einfinden können.

Petershagen. Auf dem Amte alhier liegt eine Parthie gute Schafwolle zum Verkauf vorräthig, wozu sich Käufer binnen 14 Tagen bey dem Hrn. Amtmann Ludowieg einfinden wollen.

Herford. Bey dem Posthalter Wessel alhier ist ächter frischer Pirmonter und Dryburger, auch Selter und Bitterbrunnen in billigen Preisen zu haben.

Kilber. Auf dem hiesigen Gute sind 198 Pfund gute reine Schafwolle zu haben; wozu Kauflustige binnen 8 Tagen sich einzufinden; sonst solche außer Landes verkauft werden möchte.

Halle im Ravensbergischen. Bey denen Handelsleuten Franz Henrich Brinckmann, und Hermann Niehoff jun., ist eine Parthie recht gute Wolle vorräthig, welches den einländischen Fabrikanten bekannt gemacht wird, wenn sie solche zu handeln willens sind sich in 14 Tagen einzufinden, sonst solche versandt werden möchte.

Bielefeld. Da die Auseinandersetzung unten benahmter Kaufleute, Eigenthümer des dahier an der Ritterstraße wohl belegenen alodial freyen Hofes, nothwendig geworden; so haben dieselben resolvirt, besagten Hof, der schon künftigen Michaelis bezogen werden kann, dem öffentlichen Verkauf auszusetzen; und wird Terminus zu diesem Endzweck auf den 6ten Septbr. a. c. an Ort und Stelle auf besagtem Hofe, Morgens 11 Uhr anberahmt. Lusttragende Käuffere allen Standes werden daher eingeladen ihr Geboth alsdann zu eröffnen, und die Bedingungen zu vernehmen. a. Dieser Hof ist von allen Seiten ganz frey, rund umher mit hohen Mauern umgeben, und hat eine bequeme Auf-

und Abfahrt, auch in der Mitte der beyden Thore noch ein kleineres zum Entree. b. Ein Principalgebäude, ist 84 Fuß lang, und 67 Fuß breit; 1 Souterrain und 2 Etagen hoch, wovon das Souterrain und 1 Etage massiv, die 2te Etage von Holz ist. das Souterrain ist massiv gewölbet und in 4 aparte Keller eingetheilt. In der untern Etage sind 2 Stuben, 3 Kammern, 1 großer tapezierter Saal, 1 Camin und 1 Nebenzimmer, 1 große Küche und 1 Backofen, be- nebst 1 Bedientenstube und 1 Schlafkammer, 1 Waschhaus mit 1 Pumpe und 2 geraume Hausflur. In der 2ten Etage befinden sich 4 Stuben, 3 Kammern, 1 großer schöner Saal, 2 Flure und 1 beschossener Boden, alles in besten und regelmäßigen Stande. c. Vor dem Principalgebäude liegt 1 großer steinern Hofraum 63 Fuß lang und 66 Fuß breit. d. Ein Gebäude zur Rechten desselben, 48 Fuß lang und 22 Fuß breit, 2 Etagen hoch, 1 Etage massiv und die andere von Holz, besteht in 2 Stuben und 2 geräumen Kammern, 2 Flur und 1 beschossenen Boden, in gutem regelmäßigen Stande. e. Ein Gebäude zur linken besagten Platzes 50 Fuß lang und 40 Fuß breit, 2 Etagen hoch die untere massiv die obere von Holz, ist inwendig zu Stallung für 8 bis 12 Pferde, 1 Kutschremise, 1 Futterkammer und oben über 1 Schlafkammer für den Stallknecht, auch 1 beschossenen Boden bequem eingerichtet und alles in gutem Stande. f. Noch ein Steinhofraum hinter diesem Gebäude zur Seiten des Hauptgebäudes 52 Fuß lang und 38 Fuß breit. g. Noch ein Gebäude hinter obigem Hofraum 80 Fuß lang, und 26 Fuß breit, von einer 15 Fuß hohen Etage, dient zu Wagen und Holzremisen. h. Ein großer grüner Hof hinter dem Principalgebäude 160 Fuß lang und 114 Fuß breit mit Obstbäumen und 1 mit dem Herrn Stadtdirector gemeinschaftlichen Brunnen in der Mauer versehen. i. Noch ein grüner Hof an obigen stoßend 26 Fuß lang und 24 Fuß breit

mit 1 verdeckten Laubengange. 1. Noch ein Baumgarten an vorigen stoßend 36 Fuß lang und 44 Fuß breit. 1. Noch ein Hofraum hinter dem Gebäude 50 Fuß lang und 26 Fuß breit. Alles dieses ist durch den Herrn Baucommissar Menckhoff aufgenommen, vermessen, und zu 12,500 Rtl. taxirt. Sollten sich Liebhabere finden, den gedachten Hof vor dem Termin zu besehen wünschen, die belieben sich nur an den Kaufmann Stabe allhier zu wenden.

Rabe, Niemeier, Heiz,

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Joh. Ph. Colbrunn allhier sind 10,000 St. Zwilling-Säcke, und 75 St. Berliner Scheffel-Gemäß, mit Eisen beschlagen, beides wenig gebraucht und so gut wie neu, um einen Werth seyenden Preis zu haben. Die Kornfelds Erbpächterey auf Niederröhrmanns Stette Num. 1. Kirchspiels Isehorst soll Schuldenhalber am 30sten August Morgens 10 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld meistbietend verkauft werden. Selbige besteht aus einem zu 170 Rthlr. taxirten Wohnhause, aus etwa 10 Berliner Scheffelsaat Grundstücken nach der Taxe zu 312 Rthlr. 12 ggr. und etwas Plaggenmatt, wogegen jährlich 12 Rthlr. in Golde Erbpacht, so wie 9 Rthlr. Weinkauf in Golde bey Personen Veränderungen, davon bezahlt werden müssen. Lusttragende Käufer werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages ihr Gebot zu eröffnen, wo dann der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden diejenigen, welche an diese Erbpächterey irgend einen Realanspruch haben, zur Angabe und Liquidation auf gedachten Tag hiermit unter der Verwarnung verabladet, daß ihnen sonst deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. U. Brackwede am 23. May 96. Die Königlich Eigenbehörige Steinbecks oder bey der Becke Stette Nr. 29. Brsch. Altmeln soll mit Vorbehalt der Qua-

lität am 30ten August c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diese Stette besteht aus einem Wohnhause mit dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchensständen und Begräbnissen, etwa 18 Scheffelsaat Feld-Gartland und Wiesewachs und 29 und 1/2 Scheffelsaat Markengründen, zusammen auf 805 Rtl. 11 ggr. veranschlagt, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Rtl. 8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käufer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot abgeben, wo dann der Bestbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein weiteres Gebot angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige, welche an diese Stette Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Nachweisung auf gedachten Termin unter der Verwarnung verabladet, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Brackwede am 3ten Junii 1796. Brune.

Des unlängst gestorbenen Neubauers im Kirchspiel Cappeln Johst Wahlbrinks kleines nur zu 20 Rthlr. geschätztes Häuschen samt dazu gehörigen auf 87 Rtl. 12 ggr. gewürdigten Lande von ungefähr 5 Scheffel Ausfaat, von welchen Grundstücken jährlich 2 Rtl. 1 ggr. herrschaftl. Lasten entrichtet werden müssen, sollen nachdem seine Kinder und gesetzliche Erben wegen darauf hastenden die Nachlassenschaft übersteigenden Schulden davon abstrahiret, und die bekannten Gläubiger nach Vorschrift der allgem. Ger. Ordn. 1. Th. Tit. 50. §. 5. Lit. c. sich vereinigt haben, daß die Concursöffnung unterbleiben solle, in dem ein für 3 mal auf Freytag den 9. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen angesetzten Biethungstermin aufgeschlagen und dem Meistannehmlichbiethenden von Hochtbl. Regierung zugeschlagen werden, so hiermit Vorschriftsmäßig verlaubaret wird, und Kauflustige auf den gesetzten Termin zur Eröffnung ih-

res Boths und Schließung des Kaufs hiermit eingeladen werden. Tecklenburg den 25ten Jun. 1796. Metting.

Bremen. In der Cramerschen Buchhandlung alhier ist ein Verzeichniß vom ungebundenen, größtentheils noch ganz neuen Büchern heraus gekommen, welche zu heruntergesetzten Preisen verkauft werden sollen. Hier in Minden ist dieses Verzeichniß bey Herrn Mehls Erben, und in Herford bey Herrn Haacke, Buchb. gratis zu haben, welche auch Bestellung annehmen.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Die nahe bey Minden belegene Poggemühle nebst Zubehör, bestehend aus einer guten Dehl auch Mehl und Graupenmühle, aus einem zur Krug und Ackerwirthschaft bequemen und geräumigen Wohnhause nebst drey großen Nebengebäuden, ferner aus drey Morgen Garten, 31 Morgen Wiese und Weideland, und 4 Morgen Feldland, soll von Martini dieses Jahres an gerechnet, auf vier Jahre, meistbietend verpachtet werden. Pachtlustige haben sich dazu am Mittwoch, als den 20. Julius instehend, des Nachmittags um zwey Uhr auf der Poggemühle einzufinden, und können die Bestbietende den Zuschlag gewärtigen. Der Anschlag kann sowohl bey dem Amte Petershagen, als bey den Eigenthümern dieser Mühle zu jederzeit eingesehen werden.

By Einem Hochwürdigem Dom-Capitul soll am 25 Julii Morgens um 10 Uhr das am kleinen Domhofs belegene zu dem Dom Syndicate gehörende Wohnhaus nebst Stallung und Garten dergestalt auf 2 oder 3 Jahre dem Meistbietenden vermietet werden, daß solches zu Michaelis des jetzigen Jahres in Besitz genommen werden kann. Minden den 30. Junii 1796.

V Gelder so auszuleihen.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen die, den 20ten August d. J. zinslos werdende

250 Fl. holl. Liebingsche Inventariengelder anderweit zu 4 prCent wieder untergebracht werden. Wer nun solche anzuleihen gewilliget und hypothekarische Sicherheit leisten kann, hat sich dieserhalb an Unterschriebenen, oder an den hiesigen Landrentmeister Strücker zu verwenden.

Sign. Lingen, den 14. Junii 1796.
Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Rath Deputatus Camerae perpetuus.
Maue.

VI Sachen, so gestohlen.

Wedigenstein. In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Junius. a. v. ist von dem Guthe Wedigenstein ohnweit Minden, eine Kuh aus dem Stalle gestohlen, welche folgender Art gezeichnet: nemlich schwarz mit einigen weissen Streifen vor dem Kopfe, wohlgestalteten Hörnern, an der Brust, die Vordermilchen 1 Zoll länger, wie die hintern, und in der einen Vordermilchen einen Geschwulstknotten. Derjenige so diesen Diebstahl entdeckt, hat für sein Bemühen eine Belohnung von 5 Rthl. zu erwarten.

Hancke,
Verwalter daselbst.

VII Personen so gesucht werden.

Minden. Es wird bey einer guten Herrschaft, eine geschickte Köchin welche mit guten Zeugnissen versehen, gleich oder auf Michaeli verlangt, und ist das nächste bey Herr Stille oben dem Markte zu erfahren.

VIII Notification.

Da der Königl. erbmeierstädtische Colonus Johann Heinrich Meyer No. 29 der Bauerschaft Haeger bey der Heirath mit der Marie Marleinz Kleinebergs verwitweten Siekmanns die übliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Amt Werther den 21sten Juny 1796.